

CARL BLECHEN Gesellschaft e.V.

Satzung

(Neufassung vom 13. November 2014)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "CARL BLECHEN Gesellschaft e.V."

Er hat seinen Sitz in Cottbus.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird, insbesondere durch die Bekanntmachung des Werkes Carl Blechens in einer breiten Öffentlichkeit und Förderung der wissenschaftlichen Erforschung des Gesamtwerkes Carl Blechens verwirklicht.

Der Verein organisiert und unterstützt Vorträge, Exkursionen sowie öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen. Er schafft so vielfältige Begegnungsmöglichkeiten zwischen der Kunst und der interessierten Öffentlichkeit.

Der Verein fühlt sich dem Werk Carl Blechens ebenso verpflichtet wie seiner Epoche mit ihren durch viele Länder vernetzten geistigen Strömungen. Dabei geht es uns nicht nur um die Wechselwirkungen und Auswirkungen auf Kunst und Kunsttheorie, Literatur und Musik, sondern auch in Philosophie, Wissenschaft, Technik und Alltagskultur.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich.

Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Austritt der Mitglieder

Der Austritt eines Mitglieds ist zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. d. J. mitgeteilt werden.

§ 6 Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung niedergelegt.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§9 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und aus bis zu 3 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied auch für den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter bestimmen. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung der Zweiwochenfrist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Vorstand hat zu jedem Geschäftsjahr einen Rechenschafts- und einen Kassenbericht vorzulegen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer.

Sie wird vom Vorsitzenden, ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn nur ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Stimmberechtigt sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von mindestens 51% der abgegebenen Stimmen.

§11 Wissenschaftlicher Beirat

Der Vorstand beruft einen wissenschaftlichen Beirat.

§12 Niederschriften

Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Cottbus, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung gemeinnütziger Zwecke, für die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere für die Sammlung Carl Blechen der Stadt Cottbus zu verwenden hat.

Cottbus, den 13. November 2014